

(Voraus-)Anerkennung von Fachprüfungen – Anforderungen an die anzuerkennenden Prüfungen an ausländischen Universitäten

(§ 78 Abs 1 bzw Abs 6 UG 2002)

FACHPRÜFUNG EUROPARECHT (6 ECTS)

A) Institutionelles Europarecht

- Problemorientierte Darstellung der Institutionen, der Verfahren der Rechtserzeugung, der Rechtsquellen, des Verhältnisses des EU-Rechts zum nationalen Recht
- Rechtsdurchsetzung
- Rechtsschutz

B) Materielles Europarecht

- Grundfreiheiten
- Wettbewerbsrecht
- Beihilfenrecht
- Vergaberecht

FACHPRÜFUNG VÖLKERRECHT (6 ECTS)

A) Völkerrecht und Recht internationaler Organisationen I (Allgemeines Völkerrecht)

- Geschichte und Grundlagen der Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft
- die Organisation der Vereinten Nationen
- Völkerrechtssubjekte und Jurisdiktionsfragen
- Völkerrechtsquellen
- Verantwortlichkeit, Streiterledigung und Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht

B) Völkerrecht und Recht internationaler Organisationen II (Besonderes Völkerrecht)

- Internationale Sicherheitsordnung
- Recht der Internationalen Wirtschaftsordnung
- Menschenrechtsschutz
- Internationales Umweltrecht

Damit eine Anerkennung der jeweiligen Fachprüfung erfolgen kann, müssen sowohl die je unter „A)“ als auch die je unter „B)“ aufgelisteten Teilbereiche der jeweiligen Fachprüfung durch die anzuerkennende Prüfungsleistung inhaltlich abgedeckt sein. Auch eine Kombination von mehreren Prüfungsleistungen zur Abdeckung aller nötigen Teilbereiche ist grundsätzlich möglich, damit von inhaltlich und umfangmäßig äquivalenten Leistungen ausgegangen und eine Anerkennung erfolgen kann.